

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 14. Jänner 1875.)

Nr. 23.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 13. November 1874,
Z. 26.702, Mag. Z. 214.348,

betreffend die Uebernahme von Pflasterungsarbeiten von Seite der Tramway-Baugesellschaft.

Ich finde dem Recurse der Wr. Tramway-Baugesellschaft gegen die Entscheidung des Wr. Magistrates vom 30. Jänner 1874, Z. 15.133, womit die mit der Magistrats-Entscheidung vom 8. Jänner 1874, Z. 169.328, an den Verwaltungsrath der Wr. Tramway-Baugesellschaft ergangenen Weisung, die Vornahme von Pflasterungsarbeiten in eigener Regie sofort einstellen zu lassen und sich künftighin zur Ausführung der Pflasterarbeiten der hiezu berechtigten Pflasterermeister zu bedienen, oder aber, wenn die Ausführung der Pflasterarbeiten in eigener Regie vorgezogen werden sollte, den Betrieb des Pflasterergewerbes vorschriftsmäßig anzumelden, auch gegenüber der Wr. Tramway-Baugesellschaft in vollem Umfange aufrecht gehalten wurde, Folge zu geben, und unter Aufhebung der recurirten Entscheidung zu erkennen, daß es der Wr. Tramway-Baugesellschaft nicht verwehrt werden kann, auf den Linien der mit ihr verbundenen Wr. Tramwaygesellschaft Pflasterungsarbeiten zu übernehmen und es daher selbstverständlich auch der Wr. Tramwaygesellschaft unbenommen bleibt, sich zur Ausführung der Pflasterungsarbeiten für den Pferdebahnbetrieb auf ihren Linien der Tramway-Baugesellschaft zu bedienen.

Diese Entscheidung begründet sich damit, daß die Tramway-Baugesellschaft statuten-gemäß, u. z. im Sinne des §. 3, lit. a, g und c, der mit der Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1873, Z. 17.755, versehenen Statuten dieser Gesellschaft zweifellos befugt erscheint, Pflasterungsarbeiten auf Pferdebahnlinien zu übernehmen, und daß die Anerkennung dieses der Tramway-Baugesellschaft statutengemäß zustehenden Befugnisses sowohl von der Wiener Tramwaygesellschaft, als auch von der mit ihr verbundenen Wiener Tramway-Baugesellschaft lediglich auf Grund der bezogenen Bestimmun-

gen der Statuten in Anspruch genommen wird, daher die Bestimmungen des §. 23 der Gewerbe-Ordnung alinea 2 auf diese beschränkte Ausübung von Pflasterungsarbeiten ausschließlich auf Pferdebahnlinsen gar keine Beziehung haben, daß ferner das gegenseitige Vertragsverhältniß zwischen der Wr. Tramwaygesellschaft und der Tramway-Baugesellschaft auf dessen Grund der Tramway-Baugesellschaft die Ausführung der Pflasterungsarbeiten auf der Pferdebahnlinie der Wr. Tramwaygesellschaft vertragmäßig zusteht, durch bestimmte specielle Uebereinkommen sichergestellt und geregelt ist.

Mittelsst Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. September 1874, Pr. Z. 4631, Mag. Z. 168.161, wurde an den Bürgermeister das Ersuchen gestellt, bei Besetzung der für Unterofficiere reservirten Civil-Dienstespotten auf die an Lebensjahren ältesten Anspruchsberechtigten, insbesondere aber auf jene, welche sich im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 und der Durchführungsverordnung vom 12. Juli 1872 dem festgesetzten Maximalalter nähern, thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Anlässlich der mit Ende December 1874 bei den Militärinvalidenhäusern stattfindenden Umlegung der Grundbücher, welche eine eindringliche Standesberichtigung bezüglich der Vorbehalts- und Patental-Invaliden erheischt, wurde der Wiener Magistrat in Folge Ersuchens des k. k. General-Commandos in Wien vom 12. October 1874, Z. 10.623, mittels Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1874, Z. 31.244, Mag. Z. 200.192, aufgefordert, die geeignete Veranlassung zu treffen, daß jede Art des Abganges von Invaliden, sei es durch Todesfall oder durch Erlangung von Bedienstungen oder durch sonstigen eigenen Erwerb, endlich durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers etc. ohne Verzug den Invalidenhäusern zur Kenntniß gebracht werde.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. December 1874, Z. 5777.

Der Magistrat erhält den Auftrag, die Erneuerung aller bedeutenden Sicherstellungen und Verpachtungen, deren Ablauf bevorsteht, derart einzuleiten, damit dieselben mindestens 2—3 Monate vor Ablauf der Verträge im Gemeinderathe zur Verhandlung kommen können.

Vom 18. und 22. December 1874, Z. 5027. (Auszug.)

Der Gemeinderath hat anlässlich der Berathung über den Hauptvoranschlag der Commune Wien pro 1875 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

(Zur Einleitung.) Die Benennung der Ausgabsrubrik XXIX „Unterstützung verschiedener Anstalten“, wird in die Benennung „Beiträge für humanitäre Zwecke“ umgewan-

belt, und sind die „Beiträge für Unterrichtszwecke“ unter dem Haupttitel H „Schulauslagen“, der Miethzins für die Localitäten der Handelskammer und der Beitrag an die Schützengesellschaft unter die verschiedenen gewöhnlichen Ausgaben (Capitel K) zu rangiren.

(Zur Empfangsrubrik X.) Der Magistrat hat wegen zulässiger Erhöhung der Standgebühren für die stabilen Fleischausschrotthütten in kürzester Frist Bericht zu erstatten.

Die Verhandlungen über die Platzgebühr für Materiallagerplätze sind in den betreffenden Bauaugenscheinsprotokollen ersichtlich zu machen. Diese Gebühr ist per Monat und Quadratlasten bereits vom Jahre 1875 an im doppelten Ausmaße, u. z. im I. Bezirk mit 2 fl. und in den übrigen Bezirken mit 1 fl., zu bemessen.

Endlich hat der Magistrat und die II. Section über die eventuelle Errichtung von communalen Annoncenapparaten Vorschläge zu erstatten.

(Zur Ausgabe rubrik XXVI, Post 1.) Das monatliche Kostgeld für die in der Privatpflege untergebrachten städtischen Waisenfinder wird von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. erhöht, wodurch sich ein jährlicher Mehraufwand von circa 36.000 fl. ergibt.

Die Armensection hat über folgende Anträge der Finanzsection Bericht zu erstatten und zwar:

1. Es sei von Seite der Gemeinde für die Armenärzte eine bindende Instruction in Bezug auf ihre die Ausgaben des Versorgungsfondes beeinflussenden Agenden zu erlassen, in welcher zugleich auch ihre Stellung gegenüber den Armenräthen präcisirt wird.

2. Es seien periodische Revisionen bezüglich aller Pfründner durch eine aus den Armenräthen aller Bezirke zu wählende Commission vorzunehmen.

(Zur Ausgabe rubrik XXXI.) Die Directoren der Mittelschulen werden angewiesen, in Zukunft bei der Aufnahme von Schülern an Mittelschulen in erster Linie nur die Kinder der Angehörigen Wiens zu berücksichtigen und nur, soweit es der Raum ohne Zuhilfenahme der Errichtung von weiteren Parallellassen gestattet, auch andere Schüler aufzunehmen.

Die Staatsverwaltung und der Landesauschuß sind von dieser Anordnung zu informieren, damit beide wegen Zuweisung der betreffenden Kinder an eine andere Mittelschule die nothwendigen Verfügungen treffen können.

(Zur Ausgabe rubrik XLII, Post 2.) Der Ansatz der Buchhaltung mit 150.000 fl. wird mit der Bedingung genehmigt, daß eine Neupflasterung nur in solchen Straßen vorgenommen werden soll, wo bereits der Röhrenstrang der Hochquellenleitung eingelegt und kein Canalbau projectirt ist.

(Zur Ausgabe rubrik XLIII, Post 2.) Mit Rücksicht auf den nicht wirthschaftlichen Vorgang, daß Canalbauten, wofür keine präliminirte Deckung vorhanden war, mit Zustimmung des Gemeinderathes von den Bauherren gegen Rückvergütung im nächsten Jahre bestritten wurden, wird beschlossen, daß in Zukunft keine vorschußweise, für Rechnung der Commune zur Herstellung beantragten Canalbauten bewilligt werden.

(Zur Ausgabe rubrik XLVIII.) Diese Hauptrubrik „Auslagen aus Anlaß der Stadterweiterung“ hat vom Jahre 1876 an zu entfallen und werden die bisher hier verrechneten Auslagen auf die bezüglichen Rubriken der Ausgaben für den Stadtbezirk überwiesen.

Vom 22. December 1874, Z. 5714.

Den Beamten, Dienern, Diurnisten und sonstigen Angestellten des Magistrats und der städtischen Buchhaltung, welche bis Ende 1874 im Genuße von Theuerungszuschüssen zum Gehalte und Quartiergelde standen, werden diese Mehrbezüge im bisherigen Ausmaße für die Dauer von weiteren 6 Monaten mit dem Bemerken belassen, daß im Falle, als

vor Ablauf dieser 6 Monate die Gehaltsregulirung in Wirksamkeit treten sollte, diese Mehrbezüge mit dem Tage der Activirung der Gehaltsregulirung einzustellen sind.

Die den Professoren und sonstigen im Genuße von Theuerungsbezügen stehenden Angestellten der fünf städtischen Mittelschulen bis Ende 1874 bewilligten Theuerungsbeiträge zum Gehalte und Quartiergelde werden denselben ebenfalls für die Dauer von weiteren 6 Monaten belassen.

Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen.) Dem städt. Archivar und Bibliothekar Herrn Karl Weiß wurde in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen bei der Vorbereitung und Durchführung der historischen Ausstellung der Stadt Wien der Titel: „Archivs- und Bibliotheksdirector“ verliehen. (Sitzung vom 8. Mai 1874.)

Im Status des Conscriptiionsamtes wurde die Borrückung des Commissärs 2. Kategorie Herrn Josef Gyra in die Commissärsstelle 1. Kategorie, des Commissärs 3. Kategorie Herrn Theodor Hultier in die Commissärsstelle 2. Kategorie und des Officials Herrn Josef Riesenacker in die Stelle eines Officials 1. Kategorie genehmigt.

Zum Commissär 4. Kategorie wurde der Official Herr Georg Zaiser und zum Official 2. Kategorie der Accessist Herr August Köstler ernannt. (Sitzung vom 19. März 1874.)

Im Status des Steueramtes wurde die Borrückung des Officials Herrn Rudolf Sinsler zum Officialen 1. Kategorie, der Officialen Herren August Fautz und Jakob Hügler in die Officialstellen 2. Kategorie genehmigt.

Zu Officialen 3. Kategorie wurden die Officiale Herren Ludwig Kottly und Ed. Barsanyi und zu Officialen 4. Kategorie die Accessisten Herren Christ. Kupka und Josef Voit ernannt. (Sitzung vom 27. Mai 1874.)

Im Conceptstatus wurde die Borrückung des Concipisten Herrn Eduard Maly in die Concipistenstelle I. Cl. 1. Kategorie, des Concipisten Herrn Engelbert Siegel in die Concipistenstelle I. Cl. 2. Kategorie, des Concipisten Herrn Johann Wuchty in die Concipistenstelle II. Cl. 1. Kategorie und des Concipisten Herrn Peter Philipp in die Concipistenstelle II. Cl. 2. Kategorie genehmigt.

Zum Concipisten I. Cl. 3. Kategorie wurde der Concipist Herr Julius Gottmann ernannt. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

Die im Bezirke Wieden erledigte Beschauarztsstelle wurde dem Herrn Dr. Ignaz Baldrian verliehen. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

Dem Supplenten Herrn Victor v. Kenner wurde provisorisch die Stelle eines Lehrers für Geschichte und Geographie am städt. Real- und Oberghymnasium in der Leopoldstadt verliehen. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

Zum Regenschori an der Kirche St. Othmar im Bezirke Landstraße wurde Herr Franz Dehn ernannt. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

(Gasbeleuchtung.) Die Gasbeleuchtungs-Commission wird aufgefordert, die Bedingungen vorzulegen, unter denen der Vertrag mit der englischen Gesellschaft zu verlängern sei, in denen jedoch festzusetzen ist, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer der ganze fundus instructus der engl. Gesellschaft in das Eigenthum der Gemeinde übergehe. (Sitzung vom 19. Mai 1874.)

(Hochquellen-Wasserleitung.) In der Sitzung vom 12. Juni 1874 wurde die Legung eines 33" Verbindungsrohres vom Reservoir am Laaerberg bis zum Rohrstrange in der Landstraßer Hauptstraße genehmigt.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 16. Jänner 1875.) Nr. 24.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1874, Z. 3607,
Mag. Z. 19.245,

betreffend die gleichförmige Anwendung der für die Hintanhaltung des Herumschweifens
der Zigeuner maßgebenden Gesetze und Verordnungen.

Um die wahrgenommene, sehr ungleichförmige Anwendung der für die Hintanhaltung des Herumschweifens der Zigeuner im Lande maßgebenden Gesetze und Verordnungen zu regeln, finde ich auf Grund dieser Normen Nachstehendes zur Darnachachtung zu verfügen:

1. Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbaren erlaubten Erwerb im Lande herumtreiben, sind, wenn sie sich nicht documentarisch darüber auszuweisen vermögen, daß sie im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, heimat- zuständig sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes, §. 1, 2 und 12 gemäß als Ausländer zu behandeln.

2. Solche Zigeuner sind, wenn sie in einem n. ö. Gerichtsbezirke, beziehungsweise Gendarmerie-Posten-Rayon, an der ungarischen Grenze betreten werden, von dem betreffenden Sicherheitsorgane ohne Weiteres zurückzuweisen, eventuell über die Grenze zu schaffen.

3. Werden derlei Zigeuner im Innern des Landes, d. h. außer dem bezeichneten Grenz- rayon oder in diesem letzteren zum wiederholten Male aufgegriffen, so sind dieselben sogleich dem betreffenden Bezirksgerichte zur Behandlung als Landstreicher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. 108, abzuliefern und gleichzeitig hiervon der po- litischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeunerbande aufgegriffen worden ist, zur einstweiligen Unterbringung zu übergeben.

4. Die nach überstandener Strafe oder eventuell nach Einstellung des Strafverfahrens der zum Verfahren nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 berufenen politischen Behörde über-

gegebenen Zigeuner sind sammt den zugehörigen Kindern den Bestimmungen des §. 12 des bezogenen Gesetzes gemäß, insoferne kein Zweifel obwaltet, daß sie nach Ungarn gehören, sogleich auf Schub zu setzen, beziehungsweise mit dem Verbote wieder zurückzukehren polizeilich abzuschnappen und der nächsten ungarischen Schubstation übergeben zu lassen.

Rundmachung des u. ö. Landesausschusses vom 30. November 1874, Z. 24.531,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen vom 1. Jänner 1875 angefangen.

(Landesgesetzblatt vom 24. December 1874, Nr. 39.)

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. October 1868 bestimmt: „Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäude-Erhaltungs- und Verwaltungskosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu.

Hiernach bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1875 wie bisher mit achtunddreißig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1875 die Verpflegsgebühr mit zwanzig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1875 die Verpflichtung für die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings-Verpflegskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen bedeckt ist, noch aus dessen Vermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landesfond zu ersetzen.

Nachdem ein großer Theil der Verpflegskosten in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigkeitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Verpflegsaufwandes zu tilgen, wobei bemerkt wird, daß auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 15. October 1874 der Landesausschuß dem hohen Landtage in der nächsten Session Abänderungsvorschläge bezüglich der Zahlung dieser Verpflegskosten-Differenzen durch die Gemeinde erstatten werde.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgemittelt.

Diese Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einsendung der Gelder beizuschließen und werden mit der Zahlungsbestätigung versehen zurückgestellt.

Im L. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 134 die Verordnung des Ministers des Innern vom 29. November 1874, betreffend die Abänderungen der österreichischen Arzneytaxe, enthalten.

Rundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 14. December 1874, Z. 6281 Pr.,

betreffend die der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung des 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages von mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für weitere vier Jahre.

(Landesgesetzblatt vom 31. December 1874, Nr. 41.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. December 1874 den von dem niederösterreichischen Landtage am 15. October 1874 gefaßten Beschluß, durch welchen der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Bewilligung ertheilt wurde, von den im Verzehrungssteuer-Tarife Post Nr. 7, 18, 20, 27, 34, 35 a, 35 b, 40, 45, 48, 49 und 50 angeführten Verbrauchsgegenständen den 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlag in dem bisherigen Ausmaße für die Jahre 1875 bis einschließlich 1878 einheben zu dürfen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. December 1874, Z. 18.640, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 24. November 1874, Z. 4305.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung vom 24. November d. J. bei Gelegenheit der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien für das Jahr 1873 zu den außerordentlichen Ausgaben folgende Entscheidung getroffen:

Mit Rücksicht auf die häufig vorkommende, einer geordneten Finanzwirthschaft nicht entsprechende Verweisung von präliminarmäßig nicht bedeckten Auslagen auf das Gebarungsergebnis wird angeordnet, in Zukunft die Ansprachnahme des Gebarungsergebnisses möglichst zu vermeiden und alle im Präliminare nicht direct sichergestellten (weil unvorhergesehenen) Erfordernisse, insoweit der in Zukunft verhältnismäßig höher einzustellende Reservesfond nicht erschöpft ist, auf diesen zu überweisen und nur dann, wenn selbst nach Erschöpfung des Reservesfondes unabwiesbare und unverschiebbare Erfordernisse herantreten, Credite für Rechnung des Gebarungsergebnisses bis zur Maximalgrenze von zusammen 150.000 fl. zu gewähren.

Die städtische Buchhaltung hat diese Gebarung in Evidenz zu halten und über die Ziffer solcher bereits gewährten Credite von Fall zu Fall zu berichten.

Vom 22. December 1874, Z. 1639.

Der Bericht des Magistrates, betreffend die Notionirung von Wr. Gemeindeangehörigen für eine Zwangsarbeitsanstalt wird zur Kenntniß genommen und mit Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1873 geänderten Verhältnisse der Magistrat von den periodischen Visitationen der Zwangsarbeitsanstalten entbunden.

Vom 22. December 1874, Z. 883.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, von der Trennung des Feuerwehrdienstes vom Stadtbauamte dermalen Umgang zu nehmen, da dermalen eine zwin-
gende Nothwendigkeit zu dieser Absonderung nicht besteht.

Chronik der Verwaltung.

(Dienstleisentrassungen.) Aus dem städt. Dienst entließ der Gemeinderath: die Steuercommissäre Joh. Erben und Joh. v. Szotthori. (Beschl. v. 24. Juli 1874.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvator-Medaille verlieh der Gemeinderath: dem Armenrath im Bezirke Wieden, Herrn Christ. Müller. (Beschl. vom 3. Juli 1874.)

(Anerkennungen.) Dem Rechnungsrathe der städt. Buchhaltung, Herrn Theodor Rittler, wurde in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen bei Besorgung der Rechnungsgeschäfte aus Anlaß der Wasserversorgung Wiens eine Personalzulage von jährl. 300 fl. verliehen. (Beschl. v. 31. Juli 1874.)

(Ergebniß der Armenlotterie und der Neujahrskarten.) Im Jahre 1874 lieferten die Armenlotterie und die Neujahrs-Enthebungskarten ein Ergebnis von 51.574 fl. 63 kr. Zur Hebung des Ertrages für das Jahr 1875 wird beschlossen, die Anzahl der auszugebenden Lose von 400.000 auf 300.000 zu reduciren. (Beschl. v. 21. Aug. 1874.)

(Pensionirungen.) In den Ruhestand wurden versetzt:

Der Registrator der städt. Buchhaltung Herr Joh. Weibl. (Beschl. v. 3. Juli 1874.)

Der Steuercommissär Herr Joh. Zehentner. (Beschl. v. 3. Juli 1874.)

(Todesfall.) Gestorben ist der Magistrats-Secretär Herr Ludwig Rodler.

(Ernennungen.) Im Conceptsstatus des Magistrats ernannte der Gemeinderath:

den Conceptsaspiranten Herrn Dr. Ant. Koppensteiner zum Concipisten II. Classe 3. Rat. (Beschl. v. 24. Juli 1874.)

In der städt. Buchhaltung: den Rechnungsofficialen Herrn Marcell Fedliczka zum Registrator. (Beschl. v. 13. August 1874.)

Im Conceptsstatus des Magistrats ernannte der Gemeinderath:

den Concipisten I. Cl. 1. Rat. Herrn Franz Fritz zum Secretär 3. Cl.;

" " II. " 3. " " Adolf Höhenrieder zum Concipisten I. Cl. 3. Kategorie.

Zugleich genehmigte der Gemeinderath die Borrückung:

des Secretärs II. Rat. Herrn Jos. Kramer in die I. Rat.;

" " III. " " Jos. Gumpelmayer in die II. Rat.;

des Concipisten I. Cl. 2. Rat. Herrn Rudolf Schelle in die I. Cl. 1. Rat.;

" " II. " 3. " " Rud. Rainzmahr in die I. Cl. 2. Rat.;

" " II. " 2. " " Franz Nharh in die II. Cl. 1. Rat.;

" " II. " 3. " " Dr. Joh. Pahr in die II. Cl. 2. Rat.

(Beschl. v. 25. Aug. 1874.)

Am Mariahilfer Realgymnasium ernannte der Gemeinderath zum Lehrer für classische Philologie Herrn Otto Steinwender und zum Lehrer für deutsche Sprache, philosophische Propädeutik, Mathematik und Physik Herrn Dr. Jos. Pommer. (Beschl. vom 4. September 1874.)